



Friedhofssatzung

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Waldfriedhof Gauting an der Planegger Straße und hinsichtlich der Benutzung der Bestattungseinrichtungen auch für die Leichenhäuser bei den kirchlichen Friedhöfen in Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn.

§ 2

Bestattungsrecht

- (1) Der Waldfriedhof in Gauting und die in § 1 genannten Leichenhäuser sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gauting.
- (2) Auf dem Friedhof werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes Gemeindeglieder (Art. 15 GO) waren,
 - b) für die ein Benutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird.
- (3) Sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, ist auch die Beisetzung der im Gebiet der Gemeinde Gauting Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (4) Eine Bestattung anderer Verstorbener als die in Abs. 2 und 3 Genannten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

II. Bestattungsvorschriften

§ 3 Allgemeines

- (1) Sollen auf dem Friedhof Bestattungen vorgenommen werden, sind die Bestattungsfälle unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Grabstätte ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Bestattungstermin legt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen und, sofern der Verstorbene einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, mit dem zuständigen Pfarramt fest. Bestattungen werden in der Regel nur von Montag bis Donnerstag zwischen 08.00-15.00 Uhr sowie Freitag zwischen 08.00-13.00 Uhr durchgeführt (ausgenommen Feiertage). Ausnahmen können bei berechtigtem Interesse des Bestattungspflichtigen zugelassen werden.
- (3) Weitere Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung der Bestattung sind im Bestattungsgesetz (BestG) geregelt.

§ 4 Bestattungspersonal

- (1) Die im Zusammenhang mit der Bestattung erforderlichen Leistungen obliegen dem von der Gemeinde beauftragtem Bestattungsunternehmen. Über Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe der Entgelte sind durch einen Bestattungsleitungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Bestattungsunternehmen Regelungen getroffen.
- (2) In Einzelfall können aus wichtigen Gründen die Leistungen nach Abs. 1 außerhalb des Bestattungsleistungsvertrages erbracht werden. Ein würdiger und störungsfreier Ablauf der Trauerfeierlichkeiten muss jedoch gewährleistet sein.

§ 5 Ausheben von Gräber, Bestattungstiefe

- (1) Die Gräber werden von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
 - (2) Gräber müssen auf mindestens folgende Tiefen ausgehoben werden:

a) Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber	1,80 m
bei Tieferlegung (Zweischichtbelegung)	2,40 m
b) Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	1,20 m
bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	1,40 m
c) Gräber für die Beisetzung von Gebeinen	1,00 m
d) Gräber für die Beisetzung von Urnen	0,50 m
- jeweils gemessen von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel).

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 6 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschenreste Verstorbener beträgt 10 Jahre.

§ 7 Umbettung auf Antrag

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Exhumierungen und Umbettungen von Leichen (innerhalb der Ruhezeit nach § 6) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt. Exhumierungen und Umbettungen von Leichen dürfen, abgesehen von gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen, grundsätzlich nur in den Monaten Oktober bis März ausgeführt werden.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Leichenreste und Gebeine (nach Ablauf der Ruhezeit) und für Aschenurnen. Diese können nach vorheriger Zustimmung der Friedhofverwaltung auch zu anderen Zeiten exhumiert oder umgebettet werden.
- (4) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Neubestattung oder Überführung neu einzusargen bzw. Gebeine in Gebeinkisten zu legen und unverzüglich wieder zu bestatten oder in einen anderen Friedhof zu überführen. Sämtliche Leistungen einer Exhumierung bzw. Umbettung dürfen nur von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut ausgeführt werden.
- (5) Alle Exhumierungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist grundsätzlich nur der Grabnutzungsberechtigte. Die Teilnahme an Exhumierungen ist nur Bediensteten der Gemeinde, den Bediensteten des beauftragten Bestattungsunternehmens oder der zuständigen Behörde gestattet. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung nicht beiwohnen.

III. Grabstätten und Grabmäler

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsbelegungsplan, der beim Waldfriedhof Gauting oder der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

- (3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen.
- (4) Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten (Einzelgräbern, Doppel- oder Mehrfachgräber, Kindergräber, Urnengräber und Urnennischen),
 - b) Ehrengrabstätten,
 - c) Ruhegemeinschaftsanlagen mit auf die Nutzungsdauer abgeschlossenem Grabpflegevertrag.

§ 9 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Wahlgrabstätten werden unterschieden nach Einzelgräbern, Doppel- oder Mehrfachgräber (Familiengräber), Kindergräber, Urnengräber und Urnennischen.

Einzelgräber

In Einzelgräbern können innerhalb der Ruhezeit max. zwei Leichen übereinanderbeigesetzt werden, wenn die erste Leiche tiefergelegt wurde.

Doppel- und Mehrfachgräber (Familiengräber)

In Doppel- und Mehrfachgräbern können je Grabstelle innerhalb der Ruhezeit max. zwei Leichen übereinander beigesetzt werden, wenn die jeweils erste Leiche tiefergelegt wurde.

Kindergräber

Kindergräber werden grundsätzlich nur als Einzelgräber vergeben. In Kindergräbern können innerhalb der Ruhezeit zwei Leichen übereinander beigesetzt werden, wenn die erste Leiche tiefergelegt wurde.

Urnengräber

Urnengräber sind nur zur Beisetzung von Aschenurnen bestimmt; in einem Urnengrab können bis zu max. vier Aschenurnen beigesetzt werden.

Urnennischen

In Urnennischen können bis zu max. vier Aschenurnen beigesetzt werden. Die Urnennischen sind mit Abdeckplatten aus Naturstein ausgestattet, die nicht durch andere Abdeckplatten oder durch zusätzliche Bestandteile verändert werden dürfen. Für ihre Beschriftung gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2.

- (3) In Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräbern dürfen unbeschadet des Rechts zu weiteren Erdbestattungen ohne Rücksicht auf die Ruhezeit beerdigter Leichen auch bis zu vier Urnen je Grabstelle beigesetzt werden.

§ 10 Ehrengrabstätten

Einzelne Gräber können durch Beschluss des zuständigen Beschlussorgans der Gemeinde zu Ehrengrabstätten erklärt werden. Ehrengrabstätten werden unentgeltlich von der Gemeinde erhalten und gepflegt.

§ 11 Ruhgemeinschaftsanlagen mit auf die Nutzungsdauer abgeschlossenem Grabpflegevertrag

- (1) Ruhgemeinschaftsanlagen als
- Urnengemeinschaftsgräber,
die nur als Gesamtpaket mit einem Grabmal und einer Grabpflege erworben werden können.
- (2) Sie werden erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben.
- (3) Eine Grabnutzungsverlängerung ist nicht möglich.

§ 12 Grabnutzungsrecht

- (1) Der erstmalige Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte kann in der Regel nur erfolgen, wenn ein Sterbefall bereits eingetreten ist oder wenn ein begründetes Interesse dargetan ist, das vorherigen Erwerb eines Grabnutzungsrechts rechtfertigt. Eine Verlängerung der Wahlgrabstätten um jeweils 5 oder 10 Jahre ist möglich. Das Grabnutzungsrecht wird durch die Ausfertigung eines Bescheides verliehen oder verlängert.
- (2) Das Grabnutzungsrecht wird an Erwerber oder an die nächsten Angehörigen des zu bestattenden Verstorbenen – Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister – vergeben. Das Grabnutzungsrecht kann auch an andere Personen vergeben werden, wenn ein begründetes Interesse vorliegt. Inhaber des Grabnutzungsrechts kann auch eine andere natürliche oder juristische Person sein.
- (3) Der Inhaber des Grabnutzungsrechts hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie – Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern und Geschwister – darin bestatten zu lassen. Über diesen Personenkreis hinaus kann die Gemeinde Ausnahmen bewilligen, wenn der Grabnutzungsrechteberechtigte dies beantragt oder sich schriftlich damit einverstanden erklärt.
- (4) Auf Antrag kann das Grabnutzungsrecht auf ein anderes Familienmitglied im Sinne des Abs. 2 übertragen werden. Für die Umschreibung ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des bisherigen Grabnutzungsrechteberechtigten erforderlich, in der die Person, auf die das Grabnutzungsrecht übertragen werden soll, namentlich genannt ist.

- (5) Stirbt ein Grabnutzungsberechtigter, ohne über das Nutzungsrecht eine schriftliche Verfügung getroffen zu haben, so wird dieses nach den Bestimmungen des Abs. 2 neu vergeben. Entstehen wegen der Vergabe unter den Berechtigten Streitigkeiten und kommt es auf Aufforderung der Gemeinde nicht zu einer Einigung, so entscheidet die Gemeinde, wobei die Reihenfolge der in Abs. 2 genannten Angehörigen zu beachten ist.
- (6) Der Grabnutzungsberechtigte kann, abgesehen von Fällen des § 7, auf das Grabnutzungsrecht nur zum Ablauf der Ruhezeit (§ 6) der zuletzt bestatteten Leiche verzichten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grab und Grabmal dauernd in einem sicheren, geordneten und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten. Er muss das Grabmal auf die Dauer des Grabnutzungsrechts, mindestens aber bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche auf dem Grabe belassen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte muss dulden, dass bei einer Bestattung in einem Nachbargrab auf seinem Grab der Grabhügel mit einer Bohlenbrücke oder ähnlichen Einrichtungen zur vorübergehenden Lagerung von Erdaushub überdeckt wird. Bei Beschädigung der Bepflanzung besteht lediglich Anspruch auf Entschädigung in gleichwertiger Bepflanzung, sofern die alte Bepflanzung unbrauchbar geworden ist.
- (3) Nach einer Bestattung ist das Grab innerhalb einer Frist von sechs Monaten in einer würdigen Weise anzulegen und im Sinne des Abs. 1 zu unterhalten und zu pflegen.
- (4) Die Unterhaltung und Pflege der Flächen außerhalb der Grabhügel ist Angelegenheit der Friedhofverwaltung. Die Grabnutzungsberechtigten dürfen auf diesen Flächen keine Anpflanzungen vornehmen. Grabstätten dürfen nur insoweit bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, Bepflanzungen, die den Charakter eines Gräberfeldes stören oder benachbarte Gräber bzw. öffentliche Anlagen beeinträchtigen, auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten zu entfernen, wenn einer unter angemessener Fristsetzung ergangenen Aufforderung zur Entfernung nicht Folge geleistet wird.

§ 14 Gräber, Grabhügel

- (1) Die Grabstätten weisen folgende Abmessungen auf:

Einzelgräber Länge 2,20 m, Breite 0,90 m;

Doppel- und Mehrfachgräber das entsprechend Vielfache mit zusätzlich dazwischen liegendem Erdstreifen von mindestens 0,50 m Breite;

Kindergräber Länge 1,50 m, Breite 0,60 m;

Urnengräber Länge 0,80 m, Breite 0,60 m.

- (2) Die Grabhügel dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgräber: Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Höhe 0,20 m

Doppelgräber: Länge 1,80 m, Breite 1,80 m, Höhe 0,20 m

Mehrfachgräber: Länge 1,80 m, Breite das Mehrfache eines Einzelgrabes, Höhe 0,20 m

Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,20 m

Urnengräber: Länge 0,80 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,20 m

Anstelle eines Grabhügels angebrachte Grabplatten dürfen die vorstehenden Maße nicht überschreiten.

- (3) Gestaltung und Bepflanzung des Grabhügels sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Demzufolge sind Einfassungen der Grabhügel aus Stein, Holz, Blech, Eisen, Kunststoff oder sonstigem Material nicht zulässig. Das Bestreuen der Grabhügel und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies oder ähnlichem ist untersagt.
- (4) Ruhebänke bei Gräbern dürfen nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von Gräbern zu entfernen und in die hierfür aufgestellten Behälter zu legen.

§ 15 Grabmäler

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte ist berechtigt, auf dem Grab ein Grabmal nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Grabmale müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

- (3) Die Errichtung, sowie jede Veränderung des Grabmales bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Sie ist vor Erteilung eines Auftrages an eine Grabfirma unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in doppelter Ausführung zu beantragen. Die Zeichnungen, bzw. beigegebenen Beschreibungen müssen genaue Angaben über Art, Bearbeitung und Farbe des Werkstoffes, über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Inschrift, sowie über die Ausmaße der Fundierung und die Verbindung zwischen Grabmal und Fundierung enthalten.
- (4) Die Genehmigung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales angeordnet werden, wenn Vorschriften der Friedhofsatzung oder mit der Genehmigung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht beachtet werden. Die Anordnung einer Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmales wird mit einer Frist von einem Monat angedroht; bei Gefahr im Verzug kann die Frist abgekürzt oder ganz darauf verzichtet werden (Art. 7 LStVG).
- (5) Bei Einbringung von Grabmalen in den Friedhof ist dem Friedhofswärter die von der Gemeinde erteilte Genehmigung vorzuzeigen.

§ 16 Grabmalgestaltung

- (1) Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.
- (2) Inhalt und Ausführung der Inschrift dürfen nicht im Widerspruch zur Würde des Friedhofs stehen. Die Schrift darf nicht in aufdringlicher Größe oder Farbe ausgeführt werden.
- (3) Grabsteine sollen in der Regel aus einem einheitlichen Material bestehen. Sie müssen mindestens 18 cm stark sein. Sockel über 25 cm sind nicht zulässig.
- (4) Grabmale dürfen im Waldteil, im ältesten Friedhofteil (Grabfelder 1-9) und entlang der Einfriedungsmauer in der Regel nicht höher als 1,80 m, im übrigen Friedhof nicht höher als 1,50 m sein. Grabkreuze aus Schmiedeeisen oder Bronze können bis zu einer Gesamthöhe (einschl. Sockel) von 1,80 m genehmigt werden; bei Grabkreuzen ist ein Sockel aus Naturstein bis zu 0,60 m Höhe zulässig.
- (5) Die Breite der Grabmale darf in keinem Detail größer sein als die Breite der Grabhügel (§ 14 Abs. 2)
- (6) Liegende Grabplatten dürfen nicht länger und nicht breiter sein als die in § 14 für Grabhügel festgesetzten Breiten- und Längenmaße. Werden diese Maße durch Grabplatten voll in Anspruch genommen, so darf außerhalb der Platte keine grabgestaltende Bepflanzung oder Aufstellung von Vasen, Schalen, Laternen u. Ä. vorgenommen werden. Liegende Grabplatten und ein stehendes Grabmal für das gleiche Grab sind nicht zugelassen.
- (7) An den Urnennischen und den Verschlussplatten darf kein Blumenschmuck oder sonstige Dekoration erfolgen. Ausnahmen hierfür sind zulässig für Blumenschmuck bis vier Wochen nach einer Urnenbeisetzung.

Nach Fristablauf ist der Blumenschmuck zu entfernen, ansonsten erfolgt diese gebührenpflichtig durch die Gemeinde.

§ 17 Fundierung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Alle stehenden Grabmale müssen so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Das „Merkblatt für die Standsicherheit von Grabmälern“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Sein- und Holzbildhauer- Handwerks ist maßgebend. Für die Standsicherheit der Grabmale sind die Grabnutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Hölzerne und metallene Grabmale sind auf ein ihrer Größe und ihrem Gewicht entsprechendes Fundament zu stellen und mit diesem standsicher zu verbinden. Hölzerne Grabmale können auch mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (4) Liegende Grabmale sind mit zwei Längsträgern, die mit ihren Enden jeweils mindestens 20 cm auf festem Erdreich aufliegen müssen, so abzusichern, dass sie sich nicht senken können.

§ 18 Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen fachgerecht zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

V. Leichenhaus und Trauerfeiern

§ 19 Allgemeines

- (1) Jede Leiche einer im Gemeindegebiet verstorbenen Person, die auch in Gauting bestattet wird, ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus des Waldfriedhofs Gauting oder in ein Leichenhaus bei den kirchlichen Friedhöfen in Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn zu bringen. Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt; sie sind nur hinter Fenstern zu sehen. Die Aufbahrung erfolgt in der Regel im offenen Sarg; sie erfolgt im geschlossenen Sarg,
 - a) wenn dies von den nächsten Angehörigen gewünscht wird,
 - b) wenn dies vom Leichenschauarzt oder von einer Gesundheitsbehörde angeordnet ist,

- c) wenn die Leiche entstellt oder verstümmelt ist oder sonst durch ihr Aussehen abstoßend wirkt.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Eintreffen in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar danach stattfindet.
- (3) Wenn der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist und/oder die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur Einsargung freigegeben und überführt wird, wird vom Leichenhausbenutzungszwang befreit.
- (4) Die Aufbahrungsräume dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (5) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen unverzüglich in geschlossenen Särgen eingeliefert werden. Diese dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 20 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier steht die Aussegnungshalle oder eine vorgesehene Stelle auf dem Friedhof zur Verfügung.
- (2) Eine Aufbahrung in der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 21 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist zu folgenden Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| In den Monaten November bis März | von 08.00-17.00 Uhr, |
| In den Monaten April bis Oktober | von 07.00-20.00 Uhr. |
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 22 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt
 - a) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofverwaltung und von gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 23, zu befahren,
 - c) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und Reklame jeder Art zu betreiben,
 - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - f) umherzurennen, zu lärmern, zu spielen und zu betteln, oder
 - g) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenführhunde).

Die Friedhofverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 23 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis wird nur den Gewerbebetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Verwaltung der Gemeinde kann hierzu als Nachweis die Mitteilung der Handwerkskammer über den Eintrag in die Handwerksrolle verlangen. Der Gewerbebetreibende erhält sodann einen entsprechenden Erlaubnisschein ausgestellt.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann von der Verwaltung der Gemeinde vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten während der Bestattungszeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (5) Die Verwaltung der Gemeinde kann die Erlaubnis widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllt werden oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen wurden.

VII. Schlussvorschriften

§ 24 Zuwiderhandlungen

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. der Anzeigepflicht nach § 3 nicht nachkommt,
2. ohne Genehmigung Grabmäler errichtet oder ändert (§ 13),
3. den Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler zuwiderhandelt (§§ 14, 16),
4. den Vorschriften über den Benutzungszwang für das Leichenhaus (§ 19) zuwiderhandelt,
5. den Vorschriften über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 22),
6. ohne Erlaubnis gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof verrichtet (§ 23)

§ 25 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofs- und Bestattungsanlagen entstehen, sowie für Schäden, die durch beauftragte dritter Personen verursacht werden. Der Grabnutzungsberechtigte hat für jeden Schaden aufzukommen, der von anderen Personen wegen Umfallens eines Grabmals oder wegen Herabstürzens von Teilen desselben gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird; das gleiche gilt für Schäden, die hierdurch der Gemeinde unmittelbar entstehen.

§ 26 Ersatzvornahme

- (1) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichten vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzuordnen. Dabei ist eine angemessenen Frist zu setzen.
- (2) Einer vorherigen Anordnung oder einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungseinrichtungen (Friedhofsatzung) der Gemeinde Gauting vom 05.10.2006 außer Kraft.

Gauting, den 29.09.2015

Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Az.: 554/1



Gemeinde Gauting

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Gauting

Gauting, den 08.10.2015

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. September 2015 aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65) eine Friedhofssatzung erlassen (Beschluss-Nr. 0333).

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgt mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Gauting am 14. Oktober 2015. Die Satzung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Gauting, 8. Oktober 2015

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Angeheftet am: 08.10.2015
Abgenommen am: 22.10.2015